



**TOP III Novellierung einzelner Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung
(Präambel, §§ 2 II, III, V und VII, 6 bis 8, 12 IV, 15, 16, 18 I, IIa und III, 20 II,
23c, 26, 27 III, IV, 28 bis einschl. Kapitel D)**

Betrifft: Änderung MBO § 27 Abs. 3

Änderungsantrag zum Beschlussantrag

Von: Herrn Prof. Dr. Bernd Bertram als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Thomas Fischbach als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Christian Albring als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Unter der Nr. 13 werden die Ausführungen unter Buchstabe a) ersatzlos gestrichen, d. h.,
der neu vorgeschlagene Text

„Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im
Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig.“

wird nicht in § 27 eingefügt.

Begründung:

In der Erläuterungsspalte der Synopse rechts wird zwar darauf hingewiesen, dass
Zeitschriften und Wartezimmerfernsehen (unter bestimmten Bedingungen) nicht dadurch
erfasst werden, aber diese Erläuterungen werden nicht mitbeschlossen und sind damit
nicht rechtswirksam, sodass das Auslegen von Zeitschriften bei einer Prüfung auch
verboten werden müssten. Wie in der Begründung ausgeführt wird, regeln die bisherigen
Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung (MBO) den Sachverhalt, der aus dem
Bundesverfassungsgerichtsurteil folgt, schon ausreichend. Außerdem dürfte dieser Satz
bei stringenter Anwendung auch sonst vor Gericht den Kammern erhebliche Probleme
verursachen, wie bei bisherigen Versuchen zu einem engen Werbeverbot.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0